

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR KÄRNTEN

---

**Jahrgang 2020****Ausgegeben am 16. November 2020****www.ris.bka.gv.at**

---

**95. Verordnung: Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten**

---

**95. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November 2020, Zl. 06-ET-4/39-2020, mit der in Kärnten zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und in Kindertagesstätten verfügt werden**

Aufgrund der § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 des Covid-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, wird verordnet:

### § 1

#### **Betretungsverbot und Auflagen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen**

(1) Das Betreten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch betriebsfremde Personen, einschließlich jener Personen, die Kinder übergeben oder übernehmen, während der Betriebszeit ist verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. das Bringen und Abholen des Kindes durch eine Begleitperson am Eingang der Einrichtung, wobei der Träger der Einrichtung hierbei für einen geordneten, den gleichzeitigen Zustrom vermeidenden Ablauf zu sorgen hat. Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, hat der Träger für einen zeitlich gestaffelten Ablauf zu sorgen;
2. Zwecke der Hilfeleistung,
3. Personen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebs und zur Unterstützung der Kinderbildung und -betreuung notwendig sind, dazu zählen Personen der 1:1 Betreuung für Kinder mit erhöhtem Betreuungs-, Integrations-, und Förderbedarf sowie die Sprachförderkräfte sowie Vollzugsorgane in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages.

(3) Beim Bringen und Abholen des Kindes hat jede Person, ausgenommen Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, im Umkreis von 20m der Einrichtung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(4) Diese Bestimmung gilt nicht für Kinderkrippen.

### § 2

#### **Betretungsverbot und Auflagen in Kindertagesstätten und Kinderkrippen**

(1) Das Betreten der Kindertagesstätten und Kinderkrippen durch betriebsfremde Personen ist verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für:

1. kurzzeitige Betretungen der Einrichtung zum Bringen oder Abholen von Kindern durch ausschließlich eine Begleitperson des zu betreuenden Kindes,
2. Zwecke der Hilfeleistung,
3. Personen, die zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebs und zur Unterstützung der Kinderbildung und -betreuung notwendig sind, dazu zählen Personen der 1:1 Betreuung für Kinder mit erhöhtem Betreuungs-, Integrations- und Förderbedarf sowie die Sprachförderkräfte sowie Vollzugsorgane in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages.

(3) Beim Bringen und Abholen von Kindern in Kindertagesstätten und Kinderkrippen hat die Begleitperson im Umkreis von 20m die Verpflichtung, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende

und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen und gegenüber anderen erwachsenen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(4) Der Träger der Einrichtung hat für einen geordneten, den gleichzeitigen Zustrom vermeidenden Ablauf zu sorgen. Ist dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, hat der Träger für einen zeitlich gestaffelten Ablauf zu sorgen.

### § 3

#### **Allgemeine Voraussetzungen und Auflagen für den Betrieb der Einrichtungen**

(1) Der Träger einer Einrichtung hat zur Minimierung des Infektionsrisikos Hygienemaßnahmen gemäß den aktuellen Vorgaben des von der Landesregierung herausgegebenen COVID-19-Handlungsleitfadens für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen umzusetzen, welcher insbesondere Vorgaben für das Durchlüften, das Reinigen und das Desinfizieren von Räumlichkeiten sowie allgemeine Hygienemaßnahmen für Kinder und Personal beinhalten.

(2) Der Träger hat zur Minimierung des Infektionsrisikos nach Möglichkeit eine Vermischung unterschiedlicher an einem Standort bestehender Betreuungsformen zu vermeiden.

(3) Veranstaltungen sind nicht zulässig.

(4) Der Träger darf pädagogisches Personal nur einlassen, wenn dieses durchgehend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trägt. Aus pädagogischen Gründen kann von diesem Erfordernis in der Gruppe abgesehen werden.

(5) Der Träger darf sonstiges zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes (z.B. Küchen- und Reinigungspersonal) notwendiges Personal nur einlassen, wenn dieses durchgehend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trägt. Überdies hat das sonstige Personal zur Verrichtung ihrer Tätigkeit vom pädagogischen Personal und von den Kindern getrennte Räumlichkeiten aufzusuchen, sofern dies die räumlichen Gegebenheiten vor Ort und die Art der Tätigkeit zulassen.

(6) Die in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie Kindertagesstätten vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.

### § 4

#### **Geltungsdauer und Anordnung der Gesundheitsbehörden**

(1) Gesonderte Anordnungen der Gesundheitsbehörde für einzelne Einrichtungen oder Gruppen bleiben durch vorliegende Verordnung unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt am 17.11.2020 in Kraft und mit Ablauf des 6.12.2020 außer Kraft.

**Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. Kaiser**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.